Kanton Obwalden

Autor(en): **Roemer, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **41/1955 (1956)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-51035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahreskursen (Typus C) und ein Gymnasium mit sieben Jahreskursen (Typus A und B). Maturität. Internat und Externat.

Stiftsschule der Benediktinerabtei Maria-Einsiedeln

Internat und Externat für Zöglinge vom 11. Altersjahr an. Die Schule umfaßt ein Gymnasium mit sechs und als Abschluß des Studiums ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen. Maturität Typus A und B.

Missionshaus «Bethlehem» in Immensee

Heranbildung zu katholischen Missionspriestern. Gymnasium: Sieben Jahreskurse. Eintritt nach erfülltem 12. Altersjahr. Maturität Typus A und B. Internat.

Christ-König-Kolleg in Nuolen am Zürichsee

Missionsausbildung. Gymnasium mit sieben Jahreskursen. Kantonale Maturität Typus A. Internat.

Töchterinstitut «Theresianum» in Ingenbohl

Diese Anstalt, mit Internat und Externat, umfaßt: Realschule (Vorkurs und drei Jahreskurse); Deutschkurs mit Sprachdiplom (zwei Jahreskurse); Korrespondenzkurs; Handelsschule (drei Jahreskurse; Diplom nach zwei Jahren, kantonale Matura nach drei Jahren); Hauswirtschaftskurs; verschiedene Seminarabteilungen (siehe Ziff. 7); Gymnasium mit sechs Jahreskursen, Maturität Typus B.

KANTON OBWALDEN

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 4. Mai 1947.
Kantonsratsbeschluß betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943.
Verordnung über die Primar- und Sekundarschulen vom 3. März 1949.
Verordnung über die Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden vom 17. Oktober 1949.
Disziplinarvorschriften für die Fortbildungsschulen vom 29. Januar 1951.
Verordnung betreffend die Förderung der Haushaltungsschulen vom 30. Juli 1953.
Verordnung über die Schulzahnpflege vom 14. März 1946.

Reglement über die Handelsdiplomprüfungen an der kantonalen Lehranstalt vom 24. Februar 1938.

Kantonsratsbeschluß über die Beitragsleistung an Förderschulen vom 27. Januar 1955.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt im fünften Altersjahr. Kleines freiwilliges Schulgeld. Es werden in fünf Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das Kind bis 30. Juni das siebente Altersjahr erfüllt bzw. bis 30. September auf Grund eines schriftlichen Gesuches und eines ärztlichen Zeugnisses.

Dauer der Schulpflicht sieben Jahre. Schuljahrbeginn im Frühling.

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, den körperlich oder geistig behinderten Kindern eine geeignete Spezialausbildung zuteil werden zu lassen. Der Kanton führt keine Schulen oder Heime für solche Kinder; aber er gewährt Beiträge an die Versorgungskosten in privaten Anstalten.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist von der ersten Klasse an obligatorisches Fach. Hauswirtschaftsunterricht in der 7. Klasse und in den Sekundarschulen. Der Handfertigkeitsunterricht der Knaben ist fakultativ.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Lehrmittelverlag verteilt die vom Erziehungsrat herausgegebenen Lehrmittel auf Kosten der Eltern an die Schulen. Schüler aus Familien mit vier und mehr Kindern erhalten die Lehrmittel unentgeltlich leihweise; in diesem Falle gehen die Kosten je zur Hälfte zu Lasten von Kanton und Gemeinde.

Das Schulmaterial wird durch die Eltern selbst eingekauft und bezahlt.

Schularztdienst

Obligatorischer Untersuch der neueintretenden Kinder. Der schulärztliche Dienst ist durch das Schulgesetz den Gemeindeärzten überbunden. Die Pockenschutzimpfung ist obligatorisch und unentgeltlich.

Schulzahnarztdienst

Obligatorische periodische Untersuchung aller Primarschüler. Die Durchführung der Schulzahnfürsorge obliegt den Einwohnergemeinden, die den Schulzahnarzt wählen und honorieren. Der alljährliche Untersuch ist für die Schüler unentgeltlich; die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern. In Fällen von Bedürftigkeit leistet die Einwohnergemeinde daran einen Beitrag. Der Kanton vergütet den Gemeinden an die Aufwendungen für die Schulzahnpflege 50 %.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

In allen Schulgemeinden besteht auf privater Basis (zumeist Stiftung) die Einrichtung der Milchsuppen-Abgabe an bedürftige Kinder und solche mit weitem Schulweg. Die Eltern bezahlen dafür einen kleinen Beitrag.

3. Die Sekundarschule

Besuch freiwillig. Knabensekundarschulen in Sarnen, Mädchensekundarschulen in Sarnen und Engelberg, gemischte Sekundarschulen in Alpnach und Lungern. Eintritt im 13. Altersjahr. Zwei Jahreskurse. Teilweise Schulgeld. Die zwei Jahreskurse umfassenden Realschulen der Mittelschulen von Sarnen und Engelberg ergänzen bzw. ersetzen dort die Knabensekundarschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen

werden zentral in Sarnen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Obligatorisch für alle Jünglinge im 16. bis 19. Altersjahr, wenn sie sich nicht über zweijährigen Sekundar- oder Realschulbesuch ausweisen und keine Berufsschule besuchen. Drei Winterkurse zu wenigstens 80 Schulstunden.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

In allen Gemeinden geführt. Besuch freiwillig. Für Töchter im 16. bis 18. Altersjahr können die Gemeinden das Obligatorium einführen. Halbjahreskurse. Kleines Schulgeld.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Der Kanton besitzt keine eigene Landwirtschaftsschule; er fördert aber den Besuch außerkantonaler Schulen durch Beiträge.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der kantonalen Lehranstalt in Sarnen
(für Knaben)

Drei Jahreskurse. Anschluß an die zweite Klasse der Real- oder Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Diplom. Internat und Externat.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Obwalden besitzt keine eigene Lehrerbildungsanstalt. Die Lehrkräfte werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

8. Die Maturitätsschulen

Die kantonale Lehranstalt in Sarnen
(für Knaben)

Sie umfaßt: a. *Gymnasium* mit acht Jahresklassen (Gymnasium sechs Jahre, Lyzeum zwei Jahre). Eintritt nach sechs, eventuell nach 5¼ Primarschuljahren. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typus A und B. Schulbeginn im September. b. *Realschule* (siehe Ziff. 3). c. *Handelsschule* (siehe Ziff. 6, lit. b).

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts Engelberg (privat)
(für Knaben)

Sie umfaßt: a. *Gymnasium* mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs Jahre, Lyzeum zwei Jahre). Anschluß an die sechste Primar-

klasse. Aufnahmeprüfung. Maturität nach Typus A und B. Für das Gymnasium und das Lyzeum besteht ein Internat. Die in Engelberg wohnenden Schüler sind im Externat. Schul- und Pensionsgeld. Schulbeginn im September. b. *Realschule* (siehe Ziff. 3).

KANTON NIDWALDEN

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. April 1947, mit Abänderungen vom 30. April 1950, 27. April 1952 und 25. April 1954. Gesetzesrevision in Beratung.

Verordnung zum Schulgesetz vom 27. September 1952.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4. bis 5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kleinkinderschulen bestehen in fünf Gemeinden.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder im Frühjahr des Kalenderjahres, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen.

Dauer: 7 Jahre obligatorisch, 8. fakultatives Schuljahr. Die 7. und 8. (fakultative) Klasse als Abschlußklassen für Knaben mit handwerklichem Unterricht.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai.

Spezialschulung für Anomale: In Stans werden Sprachheilkurse für Schulkinder aller Gemeinden durchgeführt und vom Kanton finanziert. An die Spezialschulung körperlich oder geistig gebrechlicher Kinder in außerkantonalen Anstalten gewährt der Kanton namhafte Beiträge, wenn die Eltern wenig bemittelt sind.

Der Handarbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 2. Klasse an obligatorisch. Ebenso sind alle Mädchen der 7. Klasse (Abschlußklasse) verpflichtet, den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen.